

RS Dok 2000/10/18 77/9-DOK/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.2000

Norm

AVG §35

BDG §43 Abs1

DVG §7

1. AVG § 35 heute
 2. AVG § 35 gültig ab 01.01.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 3. AVG § 35 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 4. AVG § 35 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. DVG § 7 heute
 2. DVG § 7 gültig ab 11.07.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 362/1991
 3. DVG § 7 gültig von 18.01.1984 bis 10.07.1991

Schlagworte

Ordnungs- und Mutwillensstrafen, keine Verhängung über Beamte des Dienststandes, Ahndung als Dienstpflichtverletzung; keine mutwillige Inanspruchnahme der Behörde

Rechtssatz

Gegenstand des Disziplinarverfahrens sind nur die Anbringen des Besch vom 27.7.1998, 2.3.1999 und 16.3.1999, weil nur diese vom Einleitungsbeschluss erfasst wurden. Die "Vorgeschichte" der Anbringen des Besch an die Besoldungsstelle war daher nicht zu berücksichtigen.

Zum Anbringen des Besch vom 27.7.1998 hat die DK zutreffend festgestellt, dass sich der Besch mit der telefonischen Erledigung zufrieden gab und ihm daher kein mutwilliges Verhalten unterstellt werden konnte.

Die Anbringen vom 2.3.1999 und 16.3.1999 haben einer sinnvollen Verfolgung der rechtlichen Interessen des Besch gedient, sodass für den erkennenden Senat ein mutwilliges Verhalten des Besch iSd § 35 AVG iVm § 7 DVG nicht ersichtlich war. Die Anbringen vom 2.3.1999 und 16.3.1999 haben einer sinnvollen Verfolgung der rechtlichen Interessen des Besch gedient, sodass für den erkennenden Senat ein mutwilliges Verhalten des Besch iSd Paragraph 35, AVG in Verbindung mit Paragraph 7, DVG nicht ersichtlich war.

DK: Freispruch (Ber d DA)

DOK: Bestätigung

Dokumentnummer

DOKRS_20001018_77_9_DOK_00_01

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at